

19. ordentliche Hauptversammlung
der
STRABAG SE
am 16.06.2023

Bericht des Vorstandes der STRABAG SE gemäß § 2 Abs 5 Kapitalberichtigungsgesetz zur geplanten Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln

In der ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE mit Sitz in Villach („**Gesellschaft**“) am 16.06.2023 soll eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz („**KapBG**“) zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Dazu erstattet der Vorstand gemäß § 2 Abs 5 KapBG folgenden Bericht zur Vorlage an die Hauptversammlung.

In dem Bericht sind gemäß § 2 Abs 5 KapBG die Vorschläge für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Vorschläge maßgeblich sind.

Neben der Kapitalberichtigung sollen zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden:

- (i) eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen,
- (ii) eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre in bar oder nach Wahl jeder Aktionärin und jedes Aktionärs in neuen Aktien der Gesellschaft, sowie
- (iii) eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit Sacheinlagen zur Ausgabe neuer Aktien an jene Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien wählen.

In diesem Bericht wird daher auch auf diese Maßnahmen – Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen, Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre und Kapitalerhöhung mit Sacheinlage – Bezug genommen.

A. Ausgangslage

1. Aktionärsstruktur der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 102.600.000,00 und ist in 102.599.997 Inhaberaktien und drei Namensaktien (Nr. 1, 2 und 3) zerlegt. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt EUR 1,00.

Den Inhabern der Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 kommt das satzungsmäßige Recht zu, gemäß § 88 Abs 1 AktG je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese beiden Namensaktien sind daher gemäß Satzung der Gesellschaft vinkuliert. Die Namensaktie Nr. 3 hat keine Sonderrechte.

Die Gesellschaft hält derzeit 2.779.006 Stück Aktien als eigene Aktien, die rund 2,71% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren.

1.1 Kernaktionärsgruppe

Nach dem Inhalt der Beteiligungsmeldung gemäß §§ 130 ff BörseG der Mitglieder der Kernaktionärsgruppe vom 03.01.2023 halten diese insgesamt 59.281.132 Stück Aktien der Gesellschaft, die rund 57,78% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren. Herr Klemens Peter Haselsteiner ist Inhaber der Namensaktie Nr. 1.

Die Kernaktionärsgruppe besteht aus der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herrn Klemens Peter Haselsteiner, UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, UNIQA Österreich Versicherungen AG, UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., UNIQA Insurance Group AG, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der BLR-Baubeteiligungs GmbH..

1.2 MKAO Rasperia Trading Limited

Nach der Beteiligungsmeldung gemäß §§ 130 ff BörseG vom 23.12.2022 des Herrn Oleg Deripaska werden 28.500.001 Stück Aktien der Gesellschaft, die rund 27,78% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren, von MKAO Rasperia Trading Limited gehalten. MKAO Rasperia Trading Limited ist Inhaberin der Namensaktie Nr. 2.

Diese 28.500.001 Stück Aktien (darin auch die Namensaktie Nr. 2) sind als Folge der Aufnahme von Herrn Oleg Deripaska, der MKAO Rasperia Trading Limited kontrolliert, in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I, Nr. 929, der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen gemäß Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 („**EU-Sanktionsverordnung**“) eingefroren.

Als Rechtsfolge des Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung werden aus diesen von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien (darin auch die Namensaktie Nr. 2) keine Bezugsrechte zustehen und wird folglich auch das Wahlrecht zur Leistung einer Ausschüttung in neuen Aktien nicht ausgeübt werden können. Die Gesellschaft wird kein Bezugsangebot für neue Aktien in Bezug auf die sanktionsrechtlich eingefrorenen 28.500.001 Stück von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien erstatten. Den auf MKAO Rasperia Trading Limited entfallenden Ausschüttungsbetrag wird die Gesellschaft gemäß den sanktionsrechtlichen Schranken nicht auszahlen und einbehalten.

2. Gesellschaftsinteresse

In jenem Ausmaß, in dem Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien wählen und damit verbunden eine Sachkapitalerhöhung erfolgt, wird die Beteiligungshöhe von MKAO Rasperia Trading Limited an der Gesellschaft reduziert, da die Anzahl der von der sanktionsbetroffenen MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen eingefrorenen Aktien an der Gesellschaft gleichbleibt, aber die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft erhöht wird.

Durch die Maßnahmen soll im Gesellschaftsinteresse der eingefrorene Anteil der MKAO Rasperia Trading Limited an der Gesellschaft von derzeit rund 27,8% Anteil am Grundkapital auf unter 25% Anteil am Grundkapital reduziert werden. Dadurch sollen Risiken und Nachteile für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft reduziert werden, die sich aufgrund der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska (USA, Kanada, Australien, EU), der die MKAO Rasperia Trading Limited kontrolliert, ergeben.

Die Reduktion des eingefrorenen Anteils der MKAO Rasperia Trading Limited am Grundkapital der Gesellschaft im Gesellschaftsinteresse kann durch die Maßnahmen erreicht werden, da die Gesellschaft Zusagen von den Mitgliedern der Kernaktionärsgruppe erhalten hat, die zusammen insgesamt 59.281.132 Stück Aktien der Gesellschaft halten (rund 57,78% des derzeitigen Grundkapitals), dass diese eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien wählen werden.

B. Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung

1. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen

Ausgehend vom derzeitigen Grundkapital der Gesellschaft von EUR 102.600.000,00 soll die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16.06.2023 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 2.002.600.000,00 durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen gemäß §§ 1 ff KapBG beschließen, um das so erhöhte Grundkapital anschließend in zwei Schritten herabzusetzen, und zwar im ersten Schritt im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ist durch den Abschlussprüfer, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, geprüft. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist festgestellt und wird der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 sind gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 2.159.447.129,96 ausgewiesen. Offene Rücklagen im Sinne des § 2 Abs 3 KapBG sind im Jahresabschluss zum 31.12.2022 nicht ausgewiesen; der Gewinnvortrag beträgt EUR 502.740.000,00. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird der Kapitalberichtigung zugrunde gelegt.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt daher vor, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 102.600.000,00 um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 2.002.600.000,00 durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen

Kapitalrücklagen ohne Ausgabe neuer Aktien (Kapitalberichtigung gemäß §§ 1 ff KapBG) zu erhöhen. Die beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird gemäß § 2 Abs 1 KapBG mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Die Gesellschaft hat Stückaktien ausgegeben. Im Zuge der Kapitalberichtigung wird die Anzahl der Aktien nicht geändert. Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln erfolgt gemäß § 4 Abs 1 KapBG ohne Ausgabe neuer Aktien. Es erhöht sich durch die Kapitalberichtigung nur der anteilige Betrag am Grundkapital auf rund EUR 19,52 pro Aktie.

Das erhöhte Grundkapital soll nicht bestehen bleiben, sondern die Hauptversammlung der Gesellschaft soll über die Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff AktG in zwei Schritten beschließen.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) ist als Vorschritt zur „Auflösung“ von gebundenen Kapitalrücklagen erforderlich, da aktienrechtlich eine Beschlussfassung zur Auflösung oder Herabsetzung von gebundenen Kapitalrücklagen nicht vorgesehen ist.

Im ersten Schritt soll eine ordentliche Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen beschlossen werden, wobei die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Gesellschaft ohne Zusammenlegung von Aktien erfolgt.

Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt zu dem Zweck, die Mittel aus dieser Kapitalherabsetzung in nicht gebundene Rücklagen einzustellen. Durch die Umwandlung von gebundenen Rücklagen in Grundkapital (Kapitalberichtigung) und der anschließenden Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese freien Rücklagen auch für Ausschüttungen an die Aktionärinnen und Aktionäre auflösen zu können.

Der anteilige Betrag am Grundkapital pro Aktie wurde durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) auf rund EUR 19,52 erhöht. Nach Eintragung der Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen in das Firmenbuch wird das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.005.979.995,70 betragen und in 102.600.000 Stück Aktien zerlegt sein, wobei auf jede Stückaktie jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von rund EUR 9,80 entfällt.

Die Kapitalberichtigung ist vom Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (oder dessen Stellvertreter) spätestens innerhalb von neun Monaten ab dem Stichtag des der Kapitalberichtigung zugrunde gelegten Jahresabschlusses zum 31.12.2022, dh bis zum 30.09.2023, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Kapitalberichtigung wird mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam. Auch die Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und wird mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

Dazu soll die Hauptversammlung beschließen, dass

- (i) die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter nur unter der Voraussetzung des Beschlusses der ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft (Punkt (ii)) aber als ersten Schritt der

Beschlussfassungen zu dem Tagesordnungspunkt unverzüglich gemäß § 3 Abs 1 KapBG iVm § 151 Abs 1 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden ist; und

- (ii) die ordentliche Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter nur unter der Voraussetzung des Beschlusses der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Gesellschaft (Punkt (i)) als zweiten Schritt der Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt unverzüglich gemäß § 176 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden ist.

Gemäß § 2 Abs 3 KapBG können gebundene Rücklagen nur insoweit in Grundkapital umgewandelt werden, als sie den zehnten Teil des Grundkapitals nach der Umwandlung übersteigen. Die nach Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verbleibende gebundene Kapitalrücklage beträgt EUR 259.447.129,96 und die gesetzliche Rücklage beträgt EUR 72.672,83.

Das gesetzliche Erfordernis des § 2 Abs 3 KapBG wird durch diese Rücklagen erfüllt.

Weiters sind seit dem Stichtag des der beabsichtigten Kapitalberichtigung zugrunde gelegten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2022 bis zum Tag der Erstattung dieses Berichts keine Vermögensminderungen eingetreten, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinne des § 3 Abs 1 KapBG entgegenstünden.

2. Ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre unter Bedingungen samt Wahlmöglichkeit zur Ausschüttung in neuen Aktien

Im nächsten Schritt soll die ordentliche Hauptversammlung über eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz um EUR 903.379.995,70 zum Zweck der Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags an die Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft beschließen.

Der Betrag des Grundkapitals nach der (ersten) ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen (siehe Punkt 1) in Höhe von EUR 1.005.979.995,70 soll um EUR 903.379.995,70 auf EUR 102.600.000,00 herabgesetzt werden, und zwar ebenso durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Gesellschaft ohne Zusammenlegung von Aktien.

Nach Eintragung der (zweiten) ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre in das Firmenbuch wird das Grundkapital der Gesellschaft, ausgehend von der Anzahl der derzeit ausgegebenen Aktien, EUR 102.600.000,00 betragen und in 102.600.000 Stück Aktien zerlegt sein, wobei auf jede Stückaktie jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von (wiederum) EUR 1,00 entfällt.

Mit Wirksamwerden dieser ordentlichen Kapitalherabsetzung entsteht nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgesetzten Bedingungen ein Ausschüttungsanspruch in Höhe von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Stückaktie.

Die Anzahl der ausschüttungsberechtigten Aktien entspricht der Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft von 102.600.000 Stückaktien, abzüglich der von der Gesellschaft gehaltenen 2.779.006

Stück eigene Aktien, die gemäß § 65 Abs 5 AktG nicht ausschüttungsberechtigt sind. Es sind daher 99.820.994 Stückaktien der Gesellschaft ausschüttungsberechtigt.

Der Ausschüttungsanspruch soll nach Maßgabe der in dem Beschluss festzusetzenden Bedingungen in bar oder nach Wahl jeder Aktionärin und jedes Aktionärs in Form neuer Aktien der Gesellschaft geleistet werden.

Keine Wahlmöglichkeit zur Leistung der Ausschüttung in Form neuer Aktien wird der sanktionsbetroffenen MKAO Rasperia Trading Limited für die 28.500.001 Stück gehaltenen Aktien zukommen.

Zur Ausgabe neuer Aktien an jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt haben, soll die Hauptversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit Sacheinlagen beschließen (dazu Punkt 3).

Für den Ausschüttungsanspruch und dessen Auszahlung soll der Beschluss der Hauptversammlung die aufschiebenden Bedingungen vorsehen, dass

- (i) die gesetzlichen Auszahlungsvoraussetzungen für den Kapitalherabsetzungsbetrag gemäß § 178 Abs 2 AktG erfüllt sind; und
- (ii) Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft in Bezug auf ausschüttungsberechtigte Aktien, die zusammen einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens rund 57,78% erreichen, die Leistung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in neuen Aktien der Gesellschaft gewählt haben (Annahmequote) und die Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung zur Ausgabe von neuen Aktien innerhalb der Durchführungsfrist aufgebracht wird.

Die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe, die Aktien im Ausmaß von rund 57,78% am Grundkapital der Gesellschaft halten, haben der Gesellschaft zugesagt, eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien zu wählen, sodass bei vertragskonformer Erfüllung durch die österreichischen Kernaktionäre die Annahmequote als eine der Bedingungen für den Ausschüttungsanspruch erfüllt wird.

Weiters soll der Beschluss der Hauptversammlung die auflösende Bedingung des Ausschüttungsanspruchs vorsehen, wenn

- (iii) die Durchführung der ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen nicht bis spätestens 31.03.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen ist.

Bei Nichteintritt einer der aufschiebenden Bedingungen ((i) und/oder (ii)) entsteht kein Ausschüttungsanspruch und kann auch keine Leistung in bar oder in Form von neuen Aktien der Gesellschaft erfolgen.

Ebenso fällt der Ausschüttungsanspruch weg und erfolgt daher weder eine Ausschüttung in bar noch eine Leistung in Form von neuen Aktien, wenn die auflösende Bedingung ((iii)) eintritt.

In diesen Fällen gilt als alternativer Zweck der Kapitalherabsetzung die Zuführung des Kapitalherabsetzungsbetrags in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft.

Die Wirksamkeit des Beschlusses zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung ist damit bedingt, dass der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (Punkt 3) gefasst wird und entsprechend hängt der Fortbestand der ordentlichen Kapitalherabsetzung vom Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals ab.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Beschluss zur (zweiten) ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft unverzüglich nach Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 176 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und diese wird mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

3. Ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen

Um eine Ausschüttung aus der (zweiten) ordentlichen Kapitalherabsetzung (voranstehend Punkt 2) nach Wahl jeder Aktionärin und jedes Aktionärs in Form von neuen Aktien zu leisten, soll die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16.06.2023 eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen beschließen. Der Beschluss der Hauptversammlung soll als Form der Aufbringung der Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung einen Verzicht auf die entsprechenden Ausschüttungsansprüche aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung vorsehen.

Die Wirksamkeit des Beschlusses zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen soll damit bedingt sein, dass der Beschluss zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre (Punkt 2) gefasst wird und entsprechend hängt der Fortbestand der Kapitalerhöhung vom Beschluss zur ordentlichen Kapitalherabsetzung ab.

Nach dem Beschlussvorschlag soll das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 erhöht werden.

Das Ausmaß der Kapitalerhöhung ist so festgesetzt, dass darin grundsätzlich auch jene neuen Aktien umfasst sind, die anteilig gemäß dem Bezugsverhältnis auf die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien der Gesellschaft entfallen. Diese von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien sind allerdings als Folge der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska gemäß EU-Sanktionsverordnung eingefroren. Für diese Aktien wird MKAO Rasperia Trading Limited folglich kein Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung der Kapitalherabsetzung in neuen Aktien zukommen. Die Gesellschaft wird auch kein Angebot für neue Aktien in Bezug auf diese sanktionsrechtlich eingefrorenen 28.500.001 Stück Aktien erstatten.

Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft werden die Leistung der Ausschüttung der Kapitalherabsetzung (siehe voranstehend Punkt 2) in neuen Aktien wählen können. Den Aktionärinnen und Aktionären soll dazu das gesetzliche Bezugsrecht in Form eines mittelbaren Bezugsrechts (§ 153 Abs 6 AktG) eingeräumt werden. Das Bezugsverhältnis soll nach dem Beschlussvorschlag mit 1 : 4 (1 neue Aktie für 4 bestehende Aktien) („**Bezugsverhältnis**“) und der Bezugspreis je neuer Aktie mit EUR 36,20 („**Bezugspreis**“) festgesetzt werden. Die für den Bezug je einer neuen Aktie aufzubringende Sacheinlage wird folglich 4 Ausschüttungsansprüche im Nominalbetrag von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Aktie umfassen.

Dem vorgeschlagenen Bezugspreis und dem Bezugsverhältnis liegt ein Unternehmenswert der Gesellschaft mit Bewertungsstichtag zum 16. Juni 2023 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft) zu Grunde, woraus sich unter Berücksichtigung des Ausschüttungsanspruchs aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung von EUR 9,05 ein anteiliger Unternehmenswert je Aktie der Gesellschaft zum Stichtag 16. Juni 2023 von EUR 36,22 ableitet („Referenzpreis“). Das Bezugsverhältnis ist nach dem Beschlussvorschlag als Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch den Nominalbetrag eines Auszahlungsanspruchs (EUR 9,05), abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, zu einer neuen Aktie, ermittelt. Der Bezugspreis soll dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Nominalbetrag eines Ausschüttungsanspruchs (EUR 9,05) entsprechen.

Der vorgeschlagene Bezugspreis ist anhand eines Gutachtens zum Unternehmenswert der Gesellschaft ermittelt worden, das von Deloitte Financial Advisory GmbH für die Gesellschaft nach den Grundsätzen des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) vom 26. März 2014 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erstellt wurde.

Ein Bezugsangebot der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre zur Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien soll nach der ordentlichen Hauptversammlung und der Firmenbucheintragung des Beschlusses der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung (§ 151 AktG) erfolgen.

Für eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung und damit auch für eine Durchführung der Kapitalerhöhung zur Ausgabe der neuen Aktien ist eine sechsmonatige Wartefrist nach Eintragung der Kapitalherabsetzung einzuhalten. Gemäß Beschlussvorschlag muss eine Durchführung der Grundkapitalerhöhung bis spätestens am 31.03.2024 im Firmenbuch eingetragen sein (§ 156 AktG). Scheitert oder verzögert sich die Kapitalerhöhung, dann erfolgt jedenfalls auch keine Ausschüttung in bar an die Aktionärinnen und Aktionäre aus der Kapitalherabsetzung.

C. Weitere Berichte und Unterlagen

Dieser Vorstandsbericht wird in Bezug auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, gemäß § 2 Abs 5 KapBG geprüft und der Prüfungsbericht wird der Hauptversammlung vorgelegt. Weiters wird der Aufsichtsrat einen gesonderten Bericht erstatten. Diese Berichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und werden der Hauptversammlung vorgelegt.

Zusammen mit der Veröffentlichung eines Bezugsangebots an die Aktionärinnen und Aktionäre, welches nach der Hauptversammlung und der Firmenbucheintragung des Beschlusses zur Sachkapitalerhöhung (§ 151 AktG) erfolgen soll, wird die Gesellschaft zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrages in Form von Aktien ein Dokument (prospektersetzendes Dokument) gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Spittal/Drau, Wien, Mai 2023

Der Vorstand